

Stufe 5:

Außerdem ist unbedingt zu beachten, daß im Land Sachsen-Anhalt noch eine Vielzahl anderer, in den Anhängen der FFH-Richtlinie genannte Arten vorkommen, deren Vorkommen aufgrund der FFH-Richtlinie eines besonderen Schutzes bedürfen!

Als Beispiele seien die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie genannt (Rote-Liste-Kategorie des Landes Sachsen-Anhalt in Klammern):

a) Tiere

Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrum-equinum* [0]), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros* [1]), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus* [1]), Bechsteins Fledermaus (*Myotis bechsteinii* [1]), Mausohr (*Myotis myotis* [1]), Elbebiber (*Castor fiber* [2]), Fischotter (*Lutra lutra* [1]), Nerz (*Mustela lutreola* [0]), Kammolch (*Triturus cristatus* [2]), Rotbauchunke (*Bombina orientalis* [3]), Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis* [1]), Bachneunauge (*Lampetra planeri* [2]), Rapfen (*Aspius aspius* [1]), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus* [2]), Steinbeißer (*Cobitis taenia* [1]), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis* [2]), Groppe (*Cottus gobio* [1]), Eschenscheckenfalter (*Hypodryas maturna* [1]), *Lycaena dispar* [1], *Maculinea nausithous* [1], *Maculinea teleius* [1], Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale* [1]), Große Moosjungfer (*Leucorrhina pectoralis* [2]), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [1]).

b) Pflanzen

Silberscharte (*Jurinea cyanoides* [2]), Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis* [1]), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus* [3]), Sumpfglanzkräuter (*Liparis loeselii* [1]), Vorblattloses Vermeinkraut (*Thesium ebracteatum* [0]), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris* [1]).

Dr. Christiane Högel

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Abt. Naturschutz

Reideburger Str. 47 - 49

06116 Halle

Beitrag zur Diskussion über große Schutzgebiete im Unterharz aus rechtlicher Sicht am Beispiel des Selketalgebietes

Klaus George; Egbert Günther; Michael Hellmann

1. Ausgangspunkt

Im Naturschutz hat es in Sachsen-Anhalt nach 1989 neue Impulse gegeben, was sich beispielsweise in der Ausweisung bzw. einstweiligen Sicherstellung zahlreicher Schutzgebiete ausdrückt (BUSCHNER 1992). So wurde auch das Selketal zunächst auf einer Fläche von 3 200 ha einstweilig sichergestellt.

Der rechtliche Rahmen (Bundes- und Landesnaturschutzgesetze) dieser im Sinne des Naturschutzes positiven Aktivitäten sieht aber bisher die Ausweisung von Schutzgebieten nur fakultativ vor.

Damit haben die für die Ausweisung zuständigen Behörden bei der Entscheidung, ob ein bestimmtes Gebiet unter Schutz gestellt werden soll, einen breiten Ermessensspielraum mit "politischem" Charakter (SOELL 1993). Angesichts dieses rechtlichen Rahmens bleibt die Frage, ob es zur endgültigen Unterschutzstellung der einstweilig sichergestellten Gebiete in ihrer ganzen Größe kommen wird, nicht nur fachlich unbeantwortet.

In absehbarer Zeit wird jedoch die Ausweisung von bestimmten Schutzgebieten nicht mehr nur eine Ermessensfrage der zuständigen Behörden sein. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen in der Europäischen Union (EU), wie die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert in ABl. EG 1986 Nr. L 100, S. 22) - kurz Vogelschutz-Richtlinie- und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7) - kurz FFH-Richtlinie- fordern die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf, die künftig eine Rechtspflicht zur Ausweisung von Schutzgebieten festschreiben. Die Verpflichtung zur Einrichtung von Großschutzgebieten gemäß der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie gehören zum staatengerichteten Gemeinschaftsrecht (SOELL 1993). Nach Artikel 23 der FFH-Richtlinie sind diese Rechts-

und Verwaltungsvorschriften bis spätestens Mai 1994 zu erlassen. Mit der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge für die Umsetzung im deutschen Recht beschäftigen sich derzeit die zuständigen Bundes- und Landesbehörden (vergl. Artikel HÖGEL im gleichen Heft).

Ziel der EU ist es, innerhalb eines genau festgelegten Zeitplanes ein zusammenhängendes europäisches Netz aus Schutzgebieten aufzubauen, das sogenannte Netz "Natura 2000". Um dies zu erreichen, ist von den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten bis 1995 eine Liste mit entsprechenden Informationen über Gebietsvorschläge, die in dieses Schutzgebietsnetz aufgenommen werden sollen, der Kommission vorzulegen (MARTENS 1993).

Anliegen dieses Beitrages ist es, Informationen zusammenzufassen, die entsprechend der durch die genannten Richtlinien festgeschriebenen Kriterien, einen bestimmten Gebietsvorschlag wahrscheinlich machen.

2. Das Selketalgebiet

Die in dieser Arbeit mit dem Begriff "Selketalgebiet" bezeichnete Fläche ist das Wassereinzugsgebiet der Selke im Harz. In diesem Gebiet existiert seit 1961 2,5 km flußaufwärts von Meisdorf (Landkreis Aschersleben) das kleine, knapp 80 ha große Naturschutzgebiet (NSG) "Selketal". Die Unterschutzstellung erfolgte auf Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft als zentrale Naturschutzverwaltung vom 30. März 1961. Rechtsgrundlage für diese Anordnung war § 1 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) vom 04. August 1954. Das NSG Selketal dient vorrangig der Dokumentation von naturnahen Buchen- und Buchen-Traubeneichenwäldern mit charakteristischer Bodenvegetation sowie von Eichenwäldern, Waldsteppen und Felsheiden (HENTSCHEL et al. 1983).

Im Jahr 1990 wurde das NSG Selketal durch Einbeziehung des gesamten Flußgebietes der Selke im Harz einschließlich vieler Nebentäler und angrenzender Talhänge sowie Plateauflächen (Landkreise Aschersleben, Hettstedt und Quedlinburg) auf der bedeutenden Fläche von ca. 3 200 ha durch einstweilige Sicherstellung erweitert. Die einstweilige Sicherstellung erfolgte durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde Halle vom 24. September 1990. Rechtsgrundlage dafür war die 1. Durch-

führungsverordnung zum Landeskulturgesetz (Naturschutzverordnung) vom 18. Mai 1989. Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung wird gemäß amtlicher Bekanntmachung der Bezirksregierung Magdeburg vom 22. Oktober 1992 (ABl. f. d. Reg.-Bez. Magdeburg, S. 162) aufrecht erhalten. Für den Flächenanteil des Regierungsbezirkes Halle am NSG erfolgte am 21.02.1994 die endgültige Unterschutzstellung auf der Grundlage des § 17 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992. Diese Verordnung wurde am 04. März 1994 verkündet (Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. Halle (1994)5 vom 04.03.1994).

3. Natürliche Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Selketalgebiet.

Anhang I der FFH-Richtlinie nennt die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Davon kommen folgende im Selketal vor:

- Unterwasservegetation in Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene,
 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),
 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum),
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- sowie die gemäß FFH-Richtlinie prioritären, von HÖGEL (in HERDAM et al. 1993) für das Selketal genannten natürlichen Lebensraumtypen:
- Schlucht- und Hangmischwälder (Aceri-Tiliatum) und
 - Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern (Alnion glutinoso-incanae).

Anhang II der FFH-Richtlinie nennt die Tier- und Pflanzenarten (außer Vogelarten) von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse sind in Anhang I zur Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt. Von diesen Tierarten kommen beispielsweise folgende im Selketalgebiet vor:

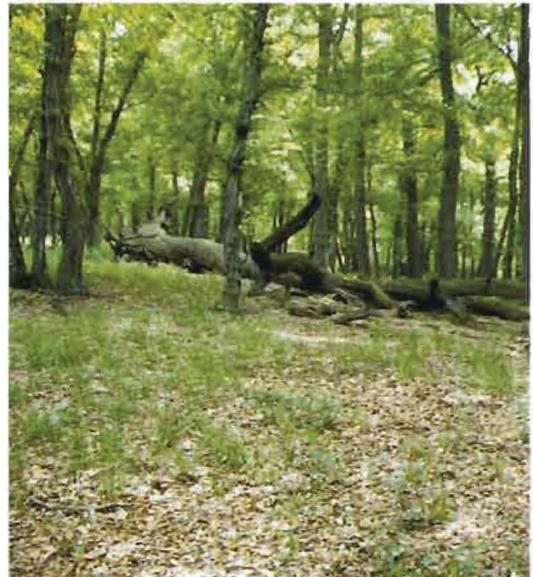
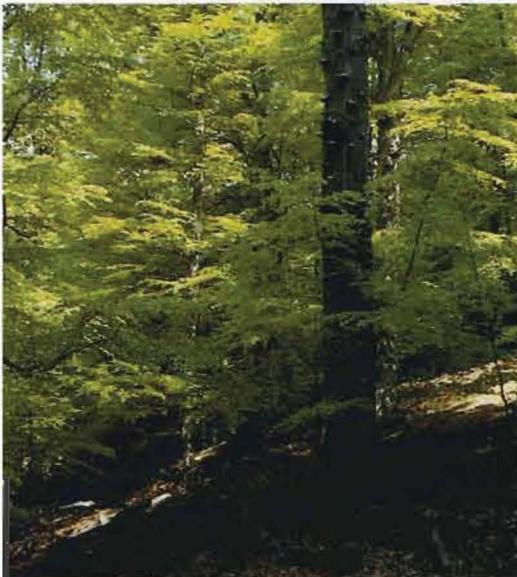
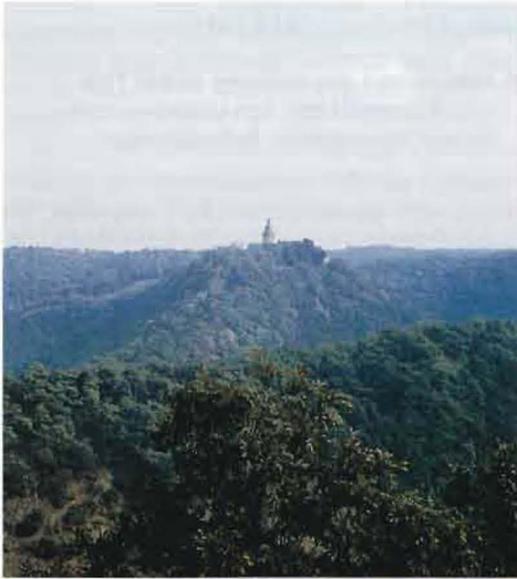
1. Säugetiere, nach HANDTKE (1968) und GÜNTHER et al. (1991)
 - Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*),
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*),
 - Mausohr (*Myotis myotis*).

Abb 1: Naturschutzgebiet Selketal mit Burg Falkenstein, Aufnahme vom September 1975
(Foto: K. George)

Abb. 2: Naturnaher Hangwald am Alten Falkenstein, Aufnahme vom Oktober 1992
(Foto: M. Hellmann)

Abb. 3: Hainsimsen-Buchenwald am Ausberg, Aufnahme vom Juni 1991
(Foto: M. Hellmann)

Abb. 4: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald auf dem Ausberg, Aufnahme vom Juni 1991
(Foto: M. Hellmann)



2. Vögel

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Grauspecht (*Picus canus*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*).

3. Amphibien, nach WESTERMANN mündl.

- Kammolch (*Triturus cristatus*).

4. Fische, nach HRNCIRIK (1967)

- Groppe (*Cottus gobio*).

Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse spielen im Selketalgebiet keine Rolle. Auf einen Nachweis des Frauenschuhs (*Cypridium calceolus*) sei an dieser Stelle aber hingewiesen (siehe HERDAM et al. 1993).

Ergänzend sei erwähnt, daß Anhang IV der FFH-Richtlinie Arten nennt, für die gemäß Artikel 12 besondere Artenschutzbestimmungen gelten sollen, darunter die nach BUSCHENDORF (1984) im Selketalgebiet vorkommenden Geburtshelferkröten (*Alytes obstetricans*) und Knoblauchkröten (*Pelobates fuscus*) sowie die Wildkatze (*Felis silvestris*).

4. Schlußfolgerungen

Es ist nicht Ziel dieses Artikels, eine umfassende Wertung und Abwägung der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie (vgl. Artikel HÖGEL in diesem Heft) für das Selketalgebiet vorzunehmen. Trotzdem lassen allein die unter Abschnitt 3 vorgenommenen Auflistungen der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie bereits durchgeführte spezielle Untersuchungen erkennen, daß das Gebiet in die nationale Vorschlagsliste gehört. Bezogen auf die aktuelle Diskussion im Rahmen der endgültigen Unterschutzstellung eines NSG "Selketal" kann folgendes abgeleitet werden:

Da es um den Schutz natürlicher Lebensräume geht, im vorliegenden Fall um Fließgewässer und verschiedene Waldgesellschaften, müssen diese in der Formulierung des Schutzziels der Verordnung besondere Berücksichtigung finden. Es muß möglich sein, daß ausreichend große Flächen einer eigendynamischen Entwicklung überlassen werden, denn über eine naturnahe Waldwirtschaft, z. B. im Sinne von TESCH et al. (1992), allein können nicht alle Arten erhalten werden. Das gilt besonders für

Arten, die an die Alters- und Zerfallsphasen der Wälder gebunden sind, das sind nahezu alle der in Abschnitt 3 genannten Arten. Die Abgrenzung des künftigen Schutzgebietes hat dem formulierten Schutzziel zu entsprechen. Damit bietet sich im Selketalgebiet die Chance, ein ganzes Flußsystem und ein repräsentatives Transekt aller naturnahen Waldgesellschaften der verschiedenen Höhenstufen zwischen 200 und 600 m ü. d. M. zu erhalten (GÜNTHER 1992; GEORGE 1993). Da die im Selketalgebiet vorkommenden Wiesen nicht zu den Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gehören, ist sowohl hinsichtlich der Formulierung des Schutzziels als auch hinsichtlich der Abgrenzung und nicht zuletzt mit Blick auf die finanziellen Konsequenzen der Unterschutzstellung abzuwägen, welche Flächen weiterhin offen gehalten werden sollten bzw. welche der Sukzession überlassen werden sollten.

Diese, aus rechtlicher Sicht am Beispiel des Selketalgebietes, geführte Diskussion über große Schutzgebiete im Unterharz sollte auch auf das benachbarte Bodetal mit seiner ähnlichen Naturausstattung übertragen werden (Denkschrift...1992).

5. Literatur:

- BUSCHENDORF, J. (1984): Kriechtiere und Lurche des Bezirkes Halle. - In: Naturschutzarbeit in den Bezirken Halle und Magdeburg. - Halle 21(1984). - S. 3 - 28
- BUSCHNER, G. (1992): Statistik der geschützten Gebiete des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 01. 01. 1991/01. 01. 1992). - In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. - Halle 29(1992). - S. 15- 20
- Denkschrift zum Nationalpark Harz (1992). - In: Apus. - Halle 8(1992). - S. 139 - 140
- GEORGE, K. (1993): Untersuchung eines Landschaftsausschnitts im nordöstlichen Harz (Sachsen-Anhalt als Lebensraum für Vögel. - In: Ornithologische Jahresberichte des Museum Heineanum. - Halberstadt 11(1993). - S. 31 - 46
- GÜNTHER, E. (1992): Untersuchung zum Brutbestand, zur Bestandsentwicklung und zum Habitat des Mittelspechtes (*Dendrocopus medius*) im nordöstlichen Harz (Sachsen-Anhalt). - In: Ornithologische Jahresberichte des Museum Heineanum. - Halberstadt 10(1992). - S. 31 - 53

GÜNTHER, E.; HELLMANN, M.; OHLENDORF, B. (1991): Fund je einer Wochenstube der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) und des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) sowie zur Besiedlung von Spechthöhlen in naturnahen Laubwäldern des nordöstlichen Harzes durch Fledermäuse. - In: *Nyctalus*. N. F. - Berlin 4(1991). - S. 7 - 16

HANDTKE, K. (1968): Verbreitung, Häufigkeit und Ortstreue der Fledermäuse in den Winterquartieren des Harzes und seines nördlichen Vorlandes. - In: *Naturkundliche Jahresberichte des Museum Heineanum*. - Halberstadt 3(1968). - S. 124 - 191

HENTSCHEL, P.; REICHHOFF, L.; REUTER, B.; ROSSEL, B. (1983): Die Naturschutzgebiete der Bezirke Magdeburg und Halle. - 2. Aufl. - Leipzig; Jena; Berlin : Urania Verl., 1983. - (Handbuch der Naturschutzgebiete der Deutschen Demokratischen Republik; 3)

HERDAM, H.; KISON, H. - U.; WEGENER, U. et al. (1993): Neue Flora von Halberstadt : Farn- und Blütenpflanzen des Nordharzes und seines Vorlandes (Sachsen-Anhalt). - Quedlinburg : Botanischer Arbeitskreis Nordharz e. V., 1993. - 385 S.

HRNCIRIK, H. - J. (1967): Die Besiedlung der Selke und ihrer Zuflüsse im Harz durch die Groppe, *Cottus gobio* L. - In: *Naturkundliche*

Jahresberichte des Museum Heineanum. - Halberstadt 2(1967). - S. 37 - 48

MARTENS, U. (1993): Welche Bedeutung hat die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 für den Ornithologen. - Vortrag auf der 126. Jahresversammlung der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft, 8. bis 12. September 1993 in Meerane

SOELL, H. (1993): Schutzgebiete. - In: *Natur und Recht*. - Berlin 15(1993). - S. 301 - 311

TESCH, U. et al. (1992): Unser Wald in Sachsen-Anhalt. / Hrsg.: Landesverwaltung Sachsen-Anhalt, gefördert durch d. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. - Quedlinburg, 1992. - 64 S.

Klaus George
Pappelweg 183 e
06493 Badeborn

Egbert Günther
G.-Hauptmann-Str. 74
38820 Halberstadt

Michael Hellmann
Kühlinger Str. 23
38820 Halberstadt

Veranstaltungen

Anhaltischer Naturschutztag 1993 in Dessau

Uwe Thalmann

Aus Anlaß des 70jährigen Jubiläums der Verkündung des Anhaltischen Naturschutzgesetzes von 1923 fand in Dessau ein Anhaltischer Naturschutztag statt. Veranstalter waren das Regierungspräsidium Dessau und der Anhaltische Heimatbund e. V. Die Tagung war insbesondere als Informationsmöglichkeit für ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte und -helfer sowie als Podium für einen kreisübergreifenden Erfahrungsaustausch gedacht. Aufgrund der guten Information der ehrenamtlichen Natur-

schutzmitarbeiter durch die Unteren Naturschutzbehörden des Regierungsbezirkes Dessau und Ankündigungen in der Regionalpresse nahmen mehr als 200 Gäste teil.

Eingeleitet wurde die Veranstaltung mit der Begrüßungsansprache des Dessauer Regierungspräsidenten und Präsidenten des Anhaltischen Heimatbundes e. V., Herrn Dr. HOFFMANN. Er würdigte in seiner Rede das vor 70 Jahren in Kraft getretene Anhaltische Naturschutzgesetz als das erste Gesetz in Deutschland, das den Namen "Naturschutzgesetz" trägt und ausschließlich den Naturschutz zum Gegenstand hat. Manche unserer heutigen Naturschutzgebiete, wie z. B. das NSG "Saalberghau" in Des-